

URNr. M 2003 /2009

Vom 18.09.2009

Bescheinigung nach § 181 AktG

Aufgrund § 181 des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften bescheinige ich hiermit, daß der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Firma

TOMORROW FOCUS AG
mit dem Sitz in München

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluß des Aufsichtsrats über die Änderung der Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 15.09.2009, darstellt und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 18. September 2009




Prof. Dr. Dieter Mayer
München

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
TOMORROW FOCUS AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich unbegrenzt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Entwicklung, die Herstellung und die Verbreitung von Online-Diensten;
 - b) die Erstellung von Datenbanken mit redaktionellen Inhalten aller Art für Online-Dienste,
 - c) die Vermarktung der redaktionellen Inhalte sowie von Werberaum und sonstigen Online-Dienstleistungen,
 - d) die Vermittlung von Kooperationen zwischen Anbietern von Online-Diensten und anderen Unternehmen, sowie die Marketingberatung und Erbringung sonstiger Marketing-Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und diese wieder veräußern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 53.012.390,00 (in Worten: Euro dreiundfünfzig Millionen zwölftausenddreihundertneunzig) und ist eingeteilt in 53.012.390 Stückaktien.

Das Grundkapital in Höhe von € 18.000.000,00 wurde durch Formwechsel der im Handelsregister des Amtsgerichts Offenburg unter HRB 1962 eingetragenen FOCUS Digital GmbH mit dem Sitz in Offenburg erbracht.

- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu € 321.600 (Euro) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich zur Ausgabe von bis zu 321.600 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen eines Aktienoptionsplans der Gesellschaft gewährt werden.
Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsplanes von ihnen gewährten Bezugsrechten auf die neuen Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind von Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, gewinnberechtigt.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu € 42.500 (Euro) durch Ausgabe von bis zu 42.500 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten an die Berechtigten der von der TOMORROW Internet AG ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG und wird nur

insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlungen der TOMORROW Internet AG am 10. November 1999 und am 03. Juli 2001 ihren Vorstand bzw. Aufsichtsrat ermächtigt haben, von ihren Umtauschrechten Gebrauch machen.

Die neuen Aktien sind von Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Bezugsrechte oder Umtauschrechte ausgeübt werden, gewinnberechtigt. Bezüglich der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat, bezüglich der sonstigen zur Übernahme der Wandelschuldverschreibung berechtigten Personen wird der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 entsprechend der jeweiligen Ausübung der Umtauschrechte und entsprechend der der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten des bedingten Kapitals neu zu fassen.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu € 3.300.025 (Euro Betrag) durch Ausgabe von bis zu 3.300.025 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer (einschließlich der leitenden Angestellten) der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. Juni 2002. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie ausgegebene Optionsrechte ausgeübt werden. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 19. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 17.670.797,- durch Ausgabe von bis zu 17.670.797 neuer Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- a) Bei einer Bezugsrechtsemission für auf Grund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge;
- b) Für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von Forderungen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
- c) Für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Grundkapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

- (8) Das Grundkapital ist um bis zu € 18.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 neue auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen bzw. von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2009 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bis zum 19. Mai 2014 ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Inhalte der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

III. VORSTAND

§ 5

Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen ordentlichen insoweit gleich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB erteilen, soweit § 112 AktG letzteres zulässt.

Die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder die Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Geschäftsordnung und zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsordnung hat den Abschluss bestimmter Arten von Geschäften und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 7

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestimmung des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für ihre sich gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (2) ergebende Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (6) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge, bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von Bedeutung sein können.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen. Er kann zu diesem Zweck Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 9 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll kalendervierteljährlich und muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 10 Tagen fermündlich, durch Telefax oder durch E-Mail berufen; dabei wird der Tag der Einberufungsmitteilung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen durch Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens 2/3 seiner Mitglieder, mindestens aber 3 Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine nach Abschluss eines Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Vergütung setzt sich aus einer Grundvergütung und einer variablen Vergütung zusammen.
- (2) Die Grundvergütung beträgt € 10.000,00, für den Aufsichtsratsvorsitzenden das Doppelte. Die variable Vergütung ist von einer Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft abhängig und bemisst sich wie folgt:

$$\text{Variable Vergütung} = \text{Grundvergütung} \times \left[\frac{\text{Aktienkurs Geschäftsjahresende}}{\text{Aktienkurs Geschäftsjahresanfang}} \right]^2 - \text{Grundvergütung}$$

Aktienkurs im Sinne der vorstehenden Formel ist der rechnerische Durchschnitt der (ungewichteten) Schlussauktionspreise (ersatzweise der Schlusskurse) der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten 15 dem jeweiligen Stichtag vorausgegangenen Handelstage.

Die nach der vorgenannten Formel ermittelte variable Vergütung kann das Dreifache der Grundvergütung nicht übersteigen und mindert im Fall eines negativen Betrags die Grundvergütung nicht.

- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallene Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

§ 12 Schweigepflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Aufsichtsratsmitglieds.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung hat mit der vom Gesetz bestimmten Frist zu erfolgen.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Gegenstand ihrer Tagesordnung sind regelmäßig

- a) die Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat; und
- d) die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Antragsstellung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) vor Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sind.
- (2) Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapier-sammelbank zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Berechtigungsnachweis erbracht hat.
- (4) Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen. Dabei kann der Vorstand auch eine Verkürzung der in Abs. 1 genannten Frist vorsehen.

§ 16

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sofern der von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht auch per Fax oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende

Weise erteilt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch die Hauptversammlung wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolgen, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Hauptversammlung kann sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Niederschrift über die Hauptversammlung

Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Die Verpflichtungen nach Satz 2 bestehen nicht, wenn die darin bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

§ 21 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz 1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 22
Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Im Fall der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhende Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist, soweit rechtlich zulässig, München.

§ 24
Gründungskosten

- (1) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft inklusive der Errichtung des Gesellschaftsvertrags gehen zu Lasten der Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00. Die darüber hinaus gehenden Kosten trägt die Gründungsgesellschaft (vormals § 13 der Gründungssatzung).
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, einschließlich Kosten der Gründungsprüfung und Kosten der Gesellschafterversammlung) bis zu einem Höchstbetrag von € 35.000,00.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei
enthaltenen Bilddaten mit dem mir heute im Original vorliegenden
Papierdokument.

München, am Tag der elektronischen Signatur

Prof. Dr. Dieter Mayer
Notar in München

